

Beschlussvorlage 514/2011

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	12.05.2011
Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss	09.06.2011
Kreisausschuss	16.06.2011
Kreistag	30.06.2011

Beratungsgegenstand:

Bildungs- und Teilhabepaket

Sachverhalt:

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 23.02.2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verabschiedet. Es wurde auch die – weitgehend rückwirkend ab 01.01.2011 – geltende Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe geregelt.

Das Bildungspaket hat für das einzelne Kind folgenden Umfang:

- Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule werden entweder insgesamt übernommen oder es gibt, wenn die Karte auch für andere Fahrten genutzt werden kann, einen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.
- Lernförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
- 100 Euro jährlich für Schulbedarf, davon 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr.
- 10 Euro monatlich für die Teilhabe an Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen.
- Einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil der Familien liegt bei einem Euro täglich.
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kindertageseinrichtung
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten.

Anspruchsberechtigt sind Kinder in den Systemen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe, des Kinderzuschlages oder des Wohngeldes.

Im Landkreis Vechta können ca. 4.500 Kinder von dem Bildungspaket profitieren.

Stadt/Gemeinde	Kinder-Wohngeld	Kinder-Jobcenter
Bakum	77	64
Damme	255	250
Dinklage	219	248
Goldenstedt	70	160
Holdorf	100	90
Lohne	440	465
Neuenkirchen-Vörden	226	116
Steinfeld	162	150
Vechta	436	621
Visbek	190	81
Summe:	2.275	2.245

Die Kommunen sind die gesetzlichen Leistungsträger. Im § 4 Abs. 2 SGB II ist folgendes geregelt:

„Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.“

Da es sich bei der Umsetzung der Aufgabe um eine solche handelt, die eine in besonderer Weise an den örtlichen Verhältnissen orientierte Umsetzung erfordert, wird den Landkreisen die Möglichkeit eingeräumt, zur Erledigung der Aufgabe die kreisangehörigen Städte und Gemeinden heranzuziehen. Als Grundlage der Heranziehung bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung.

Der Landkreis Vechta führt zurzeit Gespräche mit den Städten und Gemeinden. Es ist angedacht, für die Erledigung dieser neuen Aufgabe für die Kinder aus dem Bereich des Wohngeldes, des Kinderzuschlages und des SGB II die Städte und Gemeinden heranzuziehen.

Für die dort entstehenden Personalkosten soll eine Pauschale auf der Grundlage der tatsächlich notwendigen Ausgaben gezahlt werden.

Die tatsächlichen Ausgaben zur Umsetzung des Bildungspaketes werden den Kommunen in der Grundsicherung, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld vollständig ersetzt.

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta für die Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Kinder aus dem Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe, des Kinderzuschlages und des Wohngeldes wie dargestellt auf der Grundlage einer Vereinbarung heranzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Teilhaushalt: Amt 50 (Sozialamt) Produkt (PSP/KST):
---	--

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten):	Jährliche Folgekosten: ca. 300.000 €	Erfolgte Veranschlagung im Teilhaushalt: <input type="checkbox"/> ja, mit <input checked="" type="checkbox"/> nein
Investition: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Nutzungsdauer:

	Sichtvermerke:		
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Amtsleiterin/Amtsleiter	Amt 10	Landrat